

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Gisela Piltz, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/9671 –**

Gewährleistung einer flächendeckenden Alarmierung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Sirenenetz in Deutschland wurde in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts stark ausgedünnt. Ein flächendeckendes System für die Alarmierung der Bevölkerung steht seitdem nicht mehr zur Verfügung.

1. Beteiligt sich der Bund an den Kosten zur Wiedererrichtung eines flächendeckenden Sirenennetzes?

Die Wiedereinrichtung eines flächendeckenden Sirenennetzes ist derzeit nicht vorgesehen. Von daher stellt sich die Frage einer Kostenbeteiligung heute nicht.

2. Wie viele Sirenen umfasst das Sirenenetz in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig?

Aktuell gibt es schätzungsweise 35 000 Sirenen unterschiedlichen technischen Standards in den Gemeinden. Sie werden hauptsächlich für die Alarmierung der freiwilligen Feuerwehren genutzt. Eine zentrale Auslösung dieser Sirenen auf Landes- und/oder Bundesebene ist nicht möglich.

3. Wie viele Sirenen umfasste das Sirenenetz in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1990?

Das ursprüngliche zentral auslösbare Zivilschutz-Sirenenetz in Westdeutschland umfasste 1990 ca. 80 000 Sirenen.

4. Welche Gründe führten zur Ausdünnung des Sirenennetzes?

Grund für die Aufgabe des Sirenennetzes des Bundes war die veränderte sicherheitspolitische Lage nach Ende des Kalten Krieges. Die Sirenen wurden den

Gemeinden kostenlos zur Übernahme angeboten oder bei Nichtbedarf auf Kosten des Bundes abgebaut.

5. Bestehen diese Gründe unverändert fort?

Ja

6. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung andere Gründe, ein flächendeckendes Alarmierungssystem für die Bevölkerung wieder zu errichten?

Im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) und des dortigen Facharbeitskreises AK V soll untersucht werden, welches Alarmierungssystem eine schnelle und effektive Warnung der Bevölkerung mit Weckeffekt bei Naturereignissen, Störfällen oder Terroranschlägen gewährleistet. Verlangt werden insbesondere zuverlässige Erreichbarkeit der Bevölkerung und eine bestimmte Qualität und Höhe des Informationsgehalts. Im Rahmen eines Pilotprojektes sollen insbesondere die Systeme

- Sirenen
- Lautsprechersirenen
- SMS Broadcast
- Radiowecker
- Rauchwarnmelder
- Uhrensysteme

untersucht werden. Das Ergebnis dieser Untersuchung, an der sich der Bund beteiligen wird, bleibt abzuwarten.

7. Was ist mit den seit 1990 in diesem Bereich eingesparten Mitteln geschehen, und sind diese für andere Aufgaben im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes verwendet worden?

Die Mittel sind eingespart worden (sog. Friedensdividende).

8. Gibt es noch Bundesländer, die über ein flächendeckendes System für die Alarmierung der Bevölkerung verfügen, und wenn ja, welche?
9. Wenn ja, aus welchen Gründen wurde in diesen Bundesländern ein flächendeckendes System aufrechterhalten?
10. Welche deutschen Großstädte verfügen noch über ein intaktes, vor allem flächendeckendes und zeitnahes Alarmierungsnetz zum Schutz der Bevölkerung?
11. Gibt es Städte, die sich entschlossen haben, ein Alarmierungssystem wieder aufzubauen, wenn ja, welche und aus welchen Gründen?
12. Wie stellt sich die Situation hinsichtlich der Fragen 9 und 10 in den Landkreisen dar?

Dem Bund liegen keine Angaben vor, welche Warnsysteme in den Ländern, Kreisen und Großstädten vorgehalten werden.

Hinsichtlich einer flächendeckenden Warnung in den Ländern wird es auf die Ergebnisse der in der Antwort zu Frage 6 genannten Untersuchung ankommen.

Unabhängig davon haben z. B. die Länder Sachsen und Bayern Förderprogramme zum Sirenenaufbau für Gemeinden/Landkreise aufgelegt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

13. Wie stellt sich die rechtzeitige, zeitnahe Alarmierung der Bevölkerung über Landes- (z. B. Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg) und Bundesgrenzen (z. B. Frankreich, Schweiz) hinweg dar?

Hinsichtlich der länderübergreifenden Warnung liegen dem Bund keine Angaben vor. Für die Warnung über die Bundesgrenzen hinweg gilt Folgendes:

Im Rahmen internationaler Meldeverfahren und -verpflichtungen (z. B. ECU-RIE, SEVESO II, UNECE) sowie aufgrund bilateraler Hilfeleistungsabkommen und Vereinbarungen der Länder mit den Nachbarstaaten ist die gegenseitige Information der zuständigen Stellen im Bund (Lagezentrum BMI, Gemeinsames Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe [BBK] sowie der Länder (Lagezentren der Innenministerien) über meldepflichtige Ereignisse sichergestellt. Der jederzeitige Informationsaustausch zwischen den Ländern und dem Bund wird über das Lagezentrum des BMI und das GMLZ gewährleistet.

14. Wie stellt sich die Leistungsfähigkeit des Alarmierungssystems bei einem Stromausfall oder Umweltkatastrophen dar?

Die Einsatzfähigkeit des satellitengestützten Warnsystems ist über ein abgestuftes Notfallkonzept von den Sendeanlagen bis zu den angeschlossenen Medienbetreibern abgesichert. Die Medienabdeckung ist zudem überlappend. So wird auch bei Ausfall der Sendeanlage eines Medienbetreibers das betroffene Gebiet durch die Sendeanlage eines anderen, z. B. überregional tätigen Medienbetreibers, weiter versorgt.

15. Wie stellt sich die Situation der zeitnahen Warnung der Bevölkerung im Umkreis von Atomkraftwerken oder „kritischen“ Industrie- und Infrastrukturanlagen (Chemieanlagen, Gasleitungen, biologische Forschungslaboratorien, Tankanlagen etc.) dar?

Die Warnung der Bevölkerung in der Umgebung „kritischer“ Industrie- und Infrastrukturanlagen, ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Sie erfolgt häufig durch Sirenen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der Störfall-Verordnung sind Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen zu minimieren. Störfälle sind unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen, alle notwendigen Informationen weiterzugeben und zur Erstellung eines Alarmplanes die erforderlichen Unterlagen und Informationen durch den Betreiber zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Alarmierung und Warnung der Bevölkerung.

16. Wie stellt sich die Situation in von Hochwasser gefährdeten Gebieten dar?

Dem Bund liegen dazu keine Angaben vor. Bekannt ist, dass einige Länder und Kommunen den Aufbau von Alarmierungs- und Warnsystemen in hochwassergefährdeten Gebieten planen.

17. Welche technischen Alternativen zur Alarmierung über Sirenen im Katastrophenfall gibt es?

Technische Alternativen sind z. B. die Warnung über

- das Telefonfestnetz
- Funkuhren

- kombinierte Rauchwarnmelder für Brand- und Katastrophenalarm
- Mobiltelefone.

18. Welche dieser Alternativen werden gegenwärtig ernsthaft diskutiert und erprobt, und was sind die Gründe hierfür?

Für den Einsatz des Rauchwarnmelders gibt es keine bundeseinheitliche Regelung. Die flächendeckende Verpflichtung zur Installation von Rauchmeldern in Wohnungen über die Landesbauordnungen würde mittelfristig zu einer erheblichen Verbesserung der Warnung im Hinblick auf die Weckfunktion führen. Insoweit ist sie Voraussetzung für den Einsatz des kombinierten Rauchwarnmelders.

Ein bereits erfolgreich getestetes System zur Signalübertragung ist das zur Steuerung der Funkuhren eingesetzte Zeitzeichensignal DCF 77. Ein durch das BBK durchgeführter Feldversuch im Jahr 2003 hat die technische Machbarkeit eines solchen Systems bewiesen. Die Normung des Zeitzeichensignals für die Zwecke der Alarmierung und Warnung der Bevölkerung wird in 2008 unter der Federführung des BBK abgeschlossen.

Ein weiteres System ist das im internationalen Mobilfunkstandard (GSM/UMTS) eingesetzte Cell Broadcast. Nach einem erfolgreichen Test in den Niederlanden wird dieses System im internationalen Rahmen unter Beteiligung des BBK ab 2009 untersucht. Über Cell Broadcast werden Kurzmitteilungen (Alarmierungs- und Verhaltenshinweise) an alle Mobiltelefone einer Funkzelle gleichzeitig übermittelt.

Beide Systeme sind Erfolg versprechende Übertragungsmedien für die Steuerung von Alarmierung und Warnung der Bevölkerung. Die notwendigen Empfangsmodule können an unterschiedliche akustische und optische Warnsignalgeber angeschlossen werden.

19. Sind die Alternativen zu Sirenenanlagen gleichwertig, insbesondere im Hinblick auf die durch Sirenen erfüllte Anforderung einer flächendeckenden Weckfunktion?
20. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich hinsichtlich der Schnelligkeit und Rechtzeitigkeit der Warnung, der örtlichen Eingrenzung und der Erreichbarkeit der Bevölkerung, z. B. auch solcher Personen, die aktuell keine Rundfunkmedien empfangen?

Eine Sirene ist uneingeschränkt für die akustische Alarmierung geeignet. Sie gibt aus sich heraus aber noch keine Verhaltensempfehlung. Letzteres ist Vorteil der satellitengestützten Rundfunkwarnung, die ihrerseits aber, anders als die Sirene, keine Weckfunktion hat.

Der kombinierte Rauchwarnmelder ist uneingeschränkt für die akustische und optische Alarmierung im Innenbereich geeignet. Auch hier fehlt die Verhaltensempfehlung.

Die Cell Broadcast-Technologie des Mobilfunks ist uneingeschränkt für die akustische und optische Individualalarmierung und -warnung geeignet.

Die Zukunft liegt wahrscheinlich in einem kombinierten modularen Warnsystem, das unterschiedliche Teilelemente umfasst, die sich wechselseitig ergänzen.